

# ZH\_OBERGERICHT RV200009 vom 10. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RV200009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV200009)

FR: ZH\_OBERGERICHT RV200009 du 10 juillet 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RV200009 del 10 luglio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Der Kläger und Beschwerdeführer (nachfolgend: Kläger) ersuchte mit Eingabe vom 16. Dezember 2019 bei der Vorinstanz um Vollstreckung der Verfügung des Einzelgerichtes im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 7. Oktober 2019 betreffend vorsorgliche Massnahmen im Rahmen eines Scheidungsverfahrens. Dabei stellte er folgendes Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2): "1. Der Gesuchsgegnerin sei unter Androhung der geeigneten Vollstreckungsmittel nach Art. 343 ZPO, insbesondere einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.00 für jeden Tag der Nichterfüllung gemäss Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO, zu befehlen, die gemeinsame Tochter C.\_\_\_\_\_, geboren tt. mm. 2015, dem Gesuchsteller wie folgt zur Betreuung herauszugeben: "2. In Abänderung von Dispositiv Ziffer 1 des VSM-Entscheids des hiesigen Bezirksgerichtes vom 19. Juni 2018 ist der Beklagte berechtigt und verpflichtet, die Tochter C.\_\_\_\_\_, geb. tt. mm. 2015, wie folgt auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen: a) ab sofort bis und mit April 2020 (Phase 1): jeden Mittwoch, jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, jedes vierte Wochenende (beginnend ab 21./22. Dezember 2019), jeweils von Samstagmorgen 8.00 Uhr bis Sonntagabend 18.00 Uhr;"

#### E. 1.2

Nach fristgerechtem Eingang des Kostenvorschusses und der Stellungnahme der Beklagten und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Beklagte) vom 11. Februar 2020 (Urk. 10; Prot. VI S. 4 ff. und Urk. 16/1-2; Urk. 17; Urk. 20 sowie Urk. 22) sowie nach Zustellung der Letzteren an den Kläger (Urk. 22 S. 1) erliess die Vorinstanz am 5. März 2020 das angefochtene Urteil mit nachfolgendem Erkenntnis (Urk. 25 = Urk. 30):

### E. 2

Die Gerichtskosten seien der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen.

### E. 3

Die Gesuchsgegnerin sei zu verpflichten, dem Gesuchsteller eine angemessene Parteientschädigung (zuzügl. MwSt) zu bezahlen.

### E. 4

Es seien sodann die Akten der KESB Winterthur-Andelfingen betreffend C.\_\_\_\_\_, geboren tt. mm. 2015, beizuziehen."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.